

## Ausgleich für die ehrenamtliche Tätigkeit als dezentrale\*r Gleichstellungsbeauftragte\*r

### 1. Präambel

Die OVGU möchte Beschäftigte, die ein Ehrenamt übernehmen, angemessen unterstützen und entlasten. Ohne den ehrenamtlichen Einsatz vieler Beschäftigten in unterschiedlichen Bereichen könnten viele Wahlämter nicht ausgefüllt werden. Für manche ehrenamtliche Funktionen gibt es gesetzliche Regelungen zur Freistellung, für die meisten ist das nicht der Fall. In diesem Rundschreiben werden Möglichkeiten der Entlastung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und die entsprechenden Antragsverfahren dazu aufgezeigt. Während es für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte Regelungen im Hochschulgesetz gibt, existieren keine konkreten gesetzlichen Regelungen für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten.

Im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist lediglich geregelt, dass sie auf ihren Antrag hin teilweise von ihren Dienstaufgaben befreit werden (§ 72 Absatz 4 Satz 7 HSG LSA).

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 eine Verfahrensweise vorgeschlagen, die in der Dekanerunde am 19.10.2022 allgemeine Zustimmung gefunden hat.

### 2. Möglichkeiten des Ausgleiches und Kostentragung

Generell kann die Reduktion im Hauptamt durch Reduzierung/Verlagerung von Arbeitsaufgaben erfolgen.

#### Personen mit Lehraufgaben

Für Personen mit Lehraufgaben kann nach der LVVO LSA und den Ausführungsbestimmungen der OVGU (vgl. HÖB Teil II, Nr. 4.2.2) die Lehrverpflichtung reduziert werden. Danach ist für dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in den Fakultäten in Anerkennung des Engagements und der Mehrbelastung eine Reduktion der Lehrverpflichtung von bis zu **2 SWS** möglich.

Die Kompensation durch Einbeziehung anderer Personen in die Lehre (z. B. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigten, Vergabe von Lehraufträgen) ist durch die Fakultäten im Rahmen des Budgets zu tragen.

#### Wissenschaftliches oder wissenschaftsunterstützendes Personal

Kann die Reduktion der Lehre nicht erfolgen, ist Lehre im Hauptamt nicht vorgesehen oder handelt es sich um dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in zentralen Einrichtungen oder der zentralen Verwaltung, können Beschäftigte zur Ausübung ihres Ehrenamtes bis zu **15 %** von den (sonstigen) Dienstaufgaben entlastet werden.

Auch in diesem Fall sind die Kosten durch Ersatzkräfte aus dem eigenen Budget zu tragen. Insbesondere ist der Einsatz studentischer oder wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie studentischer Aushilfskräfte (Verwaltung) zu prüfen.

### **3. Verfahrensfragen**

#### Geltungsbereich

Es kann je Wahlbereich maximal eine Person entlastet werden. Eine Kompensation kann nur für die Zukunft gewährt werden.

#### Antragstellung

Die Kompensation setzt eine begründete Antragstellung beim Dezernat Personalwesen voraus. Für Personen mit Lehraufgaben gemäß LVVO LSA ist die Anlage 5 der in den HÖB, Teil II, Nr. 4.2.2 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zur LVVO LSA zu verwenden. Sie gilt semesterweise ab Beginn des dem Antrag folgenden Semesters. Eine Verringerung des Lehrdeputats wird an K1/K12 übermittelt, damit sie dort Berücksichtigung finden kann. Für Beschäftigte, die dem wissenschaftlichen oder wissenschaftsunterstützenden Personal, die keine Lehraufgaben wahrnehmen, angehören, ist der Antrag formlos an das Dezernat Personalwesen zu richten. In diesen Fällen ist die Arbeitsplatzbeschreibung zu ändern. Es ist dringend darauf zu achten, dass aus der Übernahme des Ehrenamtes keine Veränderung der Eingruppierung resultiert.

### **4. Inkrafttreten**

Die Regelungen treten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Jörg Wadzack  
Kanzler